

ENTGELTORDNUNG

für die Nutzung der Kirchheimer Sporthallen, der Gymnastikräume und der Nebenräume sowie der städtischen Freiflächen

§ 1 Geltungsbereich

Eine Betriebskostenbeteiligung wird erhoben für:

1. die sportliche Überlassung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Ortsteile
2. die sportliche Nutzung der Freiflächen Sportanlage Jesinger Straße, Sportanlage Lehenäcker (Jesingen), Sportanlage Oberer Wasen (Nabern) und Sportanlage Rübholz (Ötlingen).

§ 2 Höhe der Betriebskostenbeteiligung

Die Überlassung der Sportanlagen der Stadt Kirchheim unter Teck wird in der Benutzungsordnung geregelt.

Für die Überlassung der Kirchheimer Sporthallen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Trainingsbetrieb Montag bis Freitag

Für die Überlassung für den Trainings- und Probetrieb wird eine Betriebskostenbeteiligung in **Höhe von 1,10 Euro** pro Stunde und Hallenteil erhoben. Das Training muss regelmäßig, mindestens 10 x hintereinander, durchgeführt werden. Bei einmaligem Training wird das Benutzungsentgelt nach § 2, 2.1.-2.5. erhoben. Für nicht geförderte Nutzergruppen gemäß §2, 2.9 gilt ein erhöhtes Entgelt:

- 1.1. bei den teilbaren Großturnhallen **13,00 Euro** pro Stunde und Hallenteil.
- 1.2. bei den anderen Hallen und Gymnastikräumen **10,00 Euro** pro Stunde und Hallenteil.

2. Nutzung der Sporthallen am Wochenende (Freitag bis Sonntag) und an Feiertagen zu Wettkampfszwecken

Für die Überlassung der Sporthallen zur Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen wird die Betriebskostenbeteiligung pauschal erhoben.

- 2.1. Für die Nutzung der dreiteiligen Großturnhallen z.B. Sporthalle Stadtmitte, Eduard-Mörike Sporthalle, Walter-Jacob Sporthalle, Sporthalle Ludwig-Uhland-Gymnasium, Sporthalle Lehenäcker und Gießnauhalle in Nabern wird ein Entgelt in Höhe von **33,00 Euro** pro Tag und Verein für alle Hallenteile erhoben.
- 2.2. Für die Nutzung der zweiteiligen Sporthallen wie die Konrad-Widerholt-Mehrzweckhalle und Raunersporthalle gilt ein Benutzungsentgelt in Höhe von **22,00 Euro** pro Tag und Verein.

- 2.3. Für die Nutzung der einteiligen Hallen und Gymnastikräume sowie Nebenräume gilt ein Benutzungsentgelt in Höhe von **11,00 Euro** pro Tag und Verein.
- 2.4. Für den vorzeitigen Aufbau sind, falls dies möglich ist, pro Tag **11,00 Euro** für jedes genutzte Hallendrittel zu bezahlen.
- 2.5. Bei Training am Wochenende, das nicht unter 1. fällt sind pro Hallendrittel **11,00 Euro** zu bezahlen.
- 2.6. Für die nicht sportliche Nutzung der Konrad-Widerholthalle und Eduard-Mörike Mehrzweckhalle gilt das Entgelt gemäß der entsprechenden Gebührenordnung der jeweiligen Halle. Dies gilt für alle Veranstaltungen, bei denen die Ausübung eines Sports nicht im Vordergrund steht.
- 2.7. Nicht geförderte Nutzergruppen bezahlen für die ganztägige Nutzung der Sporthallen und Freiflächen 50,-- Euro pro Hallenteil, bei der Nutzung des Stadions 50,-- Euro pro Stunde.
- 2.8. Gefördert wird die Nutzung für Vereine mit Sitz in Kirchheim unter Teck, die Kirchheim Knights, die vhs Kirchheim und die FBS Kirchheim, Kirchheimer Schulen nach Schulgesetz und Privatschulgesetz für den Sportunterricht. Diese können die Sporthallen, Freiflächen und Bäder zu einem vergünstigten Preis nutzen, der sich an den Betriebskosten orientiert.
- 2.9. Nicht geförderte Nutzergruppen sind Betriebssportgruppen, Vereine, die ihren Sitz nicht in Kirchheim unter Teck haben, und alle anderen Organisationen und Nutzer.
- 2.10. Für die Durchführung von Kinder- und Jugendweihnachtsfeiern sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der unter 2.8. genannten Sportvereine wird kein Entgelt erhoben.

3. Training und Wettkämpfe in den Schulferien

Die Betriebskostenbeteiligung ist auch für das Training und Wettkämpfe in den Schulferien zu bezahlen. Die Belegung in den Schulferien regelt die Hallenbenutzungsordnung.

4. Betriebskostenbeteiligung für Freiflächen

Für die Überlassung der Freiflächen im Stadion Jesinger Straße, der Sportanlage Lehenäcker in Jesingen, der Sportanlage Oberer Wasen in Nabern und der Sportanlage Im Rübholz in Ötlingen werden folgende Nutzungsentgelte berechnet:

Die Nutzer an den oben genannten Freiflächen beteiligen sich mit **1 %** an den Betriebskosten.

In den Teilorten Jesingen, Nabern und Ötlingen wird die Abrechnung mit dem TSV Jesingen, dem SV Nabern und dem TSV Ötlingen direkt durchgeführt.

Für das Stadion erfolgt die Abrechnung anhand der Nutzungsstunden und wird auf die dort nutzenden Vereine verteilt. Derzeit handelt es sich um folgende Nutzergruppen: VfL Kirchheim, AC Catania, CSV, TG und SV Nabern. Die nutzenden Vereine sind verpflichtet ihre Belegung und Nutzungsstunden bis zum 31.1. des Folgejahres an die Stadtverwaltung Kirchheim, Abteilung Bildung, Sachgebiet Schulen und Sport zu melden.

Für Nutzer nach § 2, 2.9. beträgt das Entgelt:

Bei der Nutzung von Sportplätzen **10,00 Euro pro Stunde**, Kunstrasenplatz und Stadion **13,00 Euro** pro Stunde. Bei der Nutzung von Sportplätzen und Kunstrasenplatz für Wettkämpfe **50,00 Euro**, bei Nutzung des Stadions **150,00 Euro** pro Tag. Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungstellung an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 4 Berechnung

Für das Jahr Abrechnungsjahr 2017 gelten die Betriebskosten aus dem Jahr 2014, die im Gemeinderat am 19.10.2016 dargestellt wurden. Die Betriebskosten stellen nur einen geringen Bruchteil an den tatsächlichen Kosten dar. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmt der Gemeinderat.

Für die nächste Abrechnungsperiode ergeben sich folgende Prozentsätze:

Für die Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume: 1,13 % der Betriebskosten 2014

Für die Nutzung von Freiflächen: 1 % der Betriebskosten des Vorjahres

Alle 3 Jahre erfolgt aufgrund der tatsächlich festgestellten Betriebskosten eine Anpassung. Bei einer Änderung haben die Nutzer ein Sonderkündigungsrecht bzgl. der genutzten Flächen. Die Hallennutzer sind rechtzeitig über die Anpassung zu informieren.

§ 4 Abrechnungszeit und Fälligkeit

1. Die Abrechnung für die regelmäßige Überlassung von Sporthallen erfolgt für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September eines Jahres.
2. Die Abrechnung für die regelmäßige Überlassung von Freiflächen erfolgt über den Zeitraum eines Kalenderjahres.
3. Für die Überlassung der Nutzung am Wochenende bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen kann das Entgelt bereits mit der Reservierungsbestätigung in Rechnung gestellt werden. Das Entgelt ist dann fällig am 7. Tag nach der Hallennutzung und an die Stadt zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 1.1.2017.

Die bisherigen Vereinbarungen zur Nebenkostenbeteiligung gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.